



## **S a t z u n g**

### **über die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule des Landkreises Oberhavel im Rahmen von Veranstaltungen - KMS-Veranstaltungssatzung -**

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat am 16. Juni 2004 auf Grund des § 5 der Landkreisordnung (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) sowie § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 15. Juni 1999, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Begriffe**

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung von Einrichtungen durch Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule im Rahmen von Veranstaltungen und die Erhebung von Kosten für diese Benutzung.
- (2) Leistungen im Sinne dieser Satzung sind:
  - (a) die Mitwirkung von Solisten, Gruppen und Ensembles bei Veranstaltungen Dritter
  - (b) Veranstaltungen des Landkreises Oberhavel

#### **§ 2**

##### **Benutzung**

- (1) Auf die Leistungen im Sinne des Absatzes 2 besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Leistungen gemäß § 1 Absatz 2 beruhen auf Freiwilligkeit der Schüler der Kreismusikschule.
- (3) Benutzer im Sinne von § 1 Absatz 2 Buchstabe a) ist der Veranstalter.  
Benutzer im Sinne von § 1 Absatz 2 Buchstabe b) ist der Besucher der Veranstaltung.

### **§ 3**

#### **Kostenschuld, Kostenschuldner, Fälligkeit**

- (1) Leistungen nach § 1 Abs. 2 (a) werden auf schriftlichen Antrag bewilligt. Die Anträge haben als Mindestumfang zu beinhalten:
  - (a) Veranstalter
  - (b) Solist, Gruppe, Ensemble
  - (c) Art der Veranstaltung
  - (d) Ort/Zeit
- (2) Die Kostenschuld entsteht im Falle von § 1 Absatz 2 Buchstabe a) mit Bewilligung der beantragten Leistung.  
Im Falle des § 1 Absatz 2 Buchstabe b) entsteht sie bei Erwerb der Eintrittsberechtigung.
- (3) Kostenschuldner ist der Benutzer im Sinne von § 2 Absatz 3.
- (4) Die Kosten sind im Falle des § 1 Absatz 2 Buchstabe a) mit Bewilligung fällig.  
Im Falle des § 1 Absatz 2 Buchstabe b) sind die Kosten mit Erwerb der Eintrittsberechtigung fällig.
- (5) Die Kosten sind im Falle des § 1 Absatz 2 Buchstabe a) auf das von dem Landkreis Oberhavel (Kreismusikschule) zu benennende Konto zu überweisen oder einzuzahlen.  
Im Falle des § 1 Absatz 2 Buchstabe b) soll Barzahlung erfolgen.
- (6) Kommt es aus Gründen, die der Landkreis Oberhavel (Kreismusikschule) zu vertreten hat, nicht zur Erfüllung der bewilligten Leistung nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a), wird nach Möglichkeit ein Ersatztermin angeboten. Ist dies nicht möglich, erlischt die Kostenschuld. Entrichtete Gebühren werden erstattet. Weitere Ansprüche gegenüber dem Landkreis Oberhavel (Kreismusikschule) bestehen in diesem Fall nicht. Wird eine Leistung aus Gründen, die der Landkreis Oberhavel – Kreismusikschule – nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, besteht die Kostenschuld fort.

### **§ 4**

#### **Beförderung, Versorgung**

- (1) Auf Anforderung des Landkreises Oberhavel hat der Benutzer im Sinne von § 1 Absatz 2 Buchstabe a) die Solisten, Gruppen oder Ensembles auf seine Kosten zu befördern.
- (2) Den Solisten, Gruppen und Ensembles ist durch den Benutzer eine angemessene Versorgung mit Speisen und Getränken für Leistungen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) zu gewähren.

### **§ 5**

#### **Tatbestand, Maßstab und Satz der Kosten**

Das anliegende Gebührenverzeichnis regelt als Bestandteil dieser Satzung Tatbestand, Maßstab und Satz der Gebühren.

## **§ 6**

### **Ermäßigungen**

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres erhalten freien Eintritt in Begleitung Erwachsener.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage:

Gebührenverzeichnis

Oranienburg, den 22. Juni 2004

Karl-Heinz Schröter  
Landrat

**Anlage zu § 5  
der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule des  
Landkreises Oberhavel im Rahmen von Veranstaltungen – KMS-  
Veranstaltungssatzung – vom 16.06.2004**

**Gebührenverzeichnis**

<b>Tarif stelle</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>§ Satzung</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Satz €</b>
1	Mitwirkung bei Veranstaltungen Dritter	2 Abs. 2(a)	angefangene 45 Min.	35,00
2	Veranstaltungen des Landkreises Oberhavel			
2.1	Musizierstunde	2 Abs. 2(b)	Besucher und Veranstaltung	1,00
2.2	Konzerte	2 Abs. 2(b)	Besucher und Veranstaltung	3,00
2.3	Klassenvorspiele	2 Abs. 2(b)	Besucher und Veranstaltung	kostenfrei